

## **Satzung**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **§ 1) Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennisfreunde Diespeck e. V.“ und hat seinen Sitz in Diespeck. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

#### **§ 2) Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzungen an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Diespeck mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 3) Allgemeines

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied ist, wer Tennissport betreibt; passives Mitglied ist, wer ohne Spielberechtigung auf den vom Verein genutzten Plätzen die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

### § 4) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Vorstandschaft kann die Zahl der Mitglieder begrenzen; sie hat dabei Sorge zu tragen, dass jedes aktive Mitglied ausreichend Gelegenheit zum Spielen hat.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft.

### § 5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod und durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Bei Wegzug kann der Austritt aus dem Verein auch sofort erfolgen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag, wenn die Rückstände zweimal erfolglos angemahnt wurden; die 2. Mahnung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Bescheid über den Ausschluss, für den die Vorstandschaft zuständig ist, ist mit Gründen zu versehen und mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

### **III. Organisation**

#### § 6) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die Ausschüsse

#### § 7) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten, in der Regel im ersten Kalendervierteljahr. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie der Frist für die Einreichung von Anträgen durch schriftliche Einladung einberufen.

Anträge müssen spätestens drei Tage von der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Durch die Mitgliederversammlung können Ausnahmen zugelassen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss der Vorstandschaft hin oder auf Antrag von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Vorstandschaft,
- c) Entgegennahme der Berichte der Mannschaftsführer,
- d) Wahl der Vorstandschaft und von zwei Kassenprüfern für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) Wahl der Ausschussmitglieder,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Behandlung von vorliegenden Anträgen und Beschwerden,
- h) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder.

Zur Durchführung von Wahlen:

- a) Vor der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss einzusetzen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- b) Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Vor der Abstimmung sind die Genannten zu befragen, ob sie kandidieren. Nichtanwesende können nur vorgeschlagen werden, wenn von ihnen eine schriftliche Entschuldigung und eine Erklärung vorliegt, dass sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen.
- c) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist offene Abstimmung möglich, sofern kein Stimmberechtigter einen Einwand erhebt. Bei mehreren Kandidaten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden.
- d) Wahlen der Vorstandsmitglieder haben in getrennten Wahlgängen stattzufinden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen der bei der Wahl anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- e) Nach der Abstimmung ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl ist der gesamte Wahlgang für diese Funktion zu wiederholen.

#### § 9) Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem technischen Leiter
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Vergnügungswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

#### § 10) Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft leitet den Verein, Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Erlass von Platz- und Spielordnung sowie sonstiger Ordnungen zum Vollzug der Satzung.

## § 11) Aufgaben der Mitglieder der Vorstandschaft

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft ein, stellt ihre Tagesordnung auf und führt den Vorsitz. Er koordiniert die Arbeit der Vorstandschaft und beaufsichtigt die Tätigkeit der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft und der Ausschüsse.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden. Er hat den Verein zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Schatzmeister ist für die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenorganisation bei allen Veranstaltungen verantwortlich.

Der Schriftführer ist für die allgemeine Verwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit zuständig; er führt ferner die Protokolle in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft.

Dem technischen Leiter obliegt die Sorge für die Unterhaltung und Pflege der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gerätschaften sowie der Einsatz des Platzwartes.

Der Sportwart hat seine erste Aufgabe in der Betreuung, Ausbildung und Beratung der Spieler. Er leitet den Spielbetrieb und vertritt die Interessen der Spieler in der Vorstandschaft.

Der Jugendwart ist für die Betreuung, Ausbildung und Beratung der Jugendlichen zuständig.

Der Vergnügungswart ist zuständig für die Organisation und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

## § 12) Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre.  
Die Vorstandschaft bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet während der Amtsperiode der 1. Vorsitzende aus, wird der 2. Vorsitzende dessen Nachfolger. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Vorstandschaft einen Nachfolger.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich, fermündlich oder mündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 13) Ausschüsse

Es werden ein Sportausschuss und ein Vergnügungsausschuss gebildet.

Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Sportwart bei der Erfüllung seiner Pflichten beratend und tätig zu unterstützen. Dem Sportausschuss gehören der Sportwart, der Jugendwart und zwei von den Mannschaften jährlich zu wählende Vertreter sowie zwei weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder an. Der Sportwart ist Leiter des Sportausschusses.

Der Vergnügungsausschuss, dem neben dem Vergnügungswart noch 3 weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder angehören, soll den Vergnügungswart bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend und tätig unterstützen. Der Vergnügungswart ist Leiter des Vergnügungsausschusses.

## **IV. Sonstiges**

### § 14)

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist durch Einzugsverfahren, Dauerauftrag oder Banküberweisung bis spätestens 31. März zu begleichen.

### § 15)

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

### § 16)

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen, mindestens jedoch von einem Drittel aller Mitglieder, erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### § 17)

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 16. Dezember 1980 in Kraft.

Damit tritt die bisherige Satzung vom 25.11.1975 außer Kraft.